

Münchenbuchsee, 23. April 2024

Merkblatt Rückerstattung

Die Sozialhilfe muss unter bestimmten Voraussetzungen zurückerstattet werden. Der Sozialdienst prüft die Rückerstattungsvoraussetzungen. Der Sozialdienst erlässt wenn nötig Verfügungen und führt das Inkasso.

1. Wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich gebessert haben

Eine Rückerstattung wird nur dann verlangt, wenn sie zumutbar ist und nicht zu einer erneuten Bedürftigkeit führen würde.

2. Wenn ein Vermögen realisiert werden kann

Personen, welche Sozialhilfe bei vorhandenem, aber nicht verwertbarem Vermögen (z.B. nicht verteilte Erbschaft, Grundstückbesitz, etc.) beziehen, sind verpflichtet, die bezogene Sozialhilfe zurückzuerstatten, sobald das Vermögen realisiert bzw. verwertet werden kann. Ebenso bei einem erheblichen Vermögensanfall (z.B. Lottogewinn).

3. Wenn Versicherungsleistungen nachträglich ausbezahlt werden

Muss jemand im Hinblick auf bevorstehende Versicherungsleistungen Sozialhilfe beziehen, ist die für den gleichen Zeitraum ausgerichtete Sozialhilfe rückerstattungspflichtig. Der Sozialdienst verlangt in der Regel, dass rückwirkend ausbezahlte Versicherungsleistungen direkt an den Sozialdienst überwiesen werden. Diese werden dann mit der im gleichen Zeitraum ausbezahlten Sozialhilfe verrechnet.

4. Wenn die Bedürftigkeit grob selbstverschuldet ist

Die Bedürftigkeit ist beispielsweise grob selbstverschuldet, wenn jemand ohne zwingenden Grund seine Arbeitsstelle kündigt und arbeitslos wird. Diese Rückerstattung wird bereits während der Unterstützung geltend gemacht bis zu einem Abzug von maximal 30% des Grundbedarfes der betroffenen Person.

5. Wenn die wirtschaftliche Hilfe unrechtmässig bezogen wurde oder irrtümlich zu viel ausbezahlt wurde

Erhält eine Person mehr Leistungen der Sozialhilfe, als ihr rechtlich zustehen, muss sie den zu Unrecht bezogenen Betrag mit Zinsen zurückerstatten. Unter Umständen muss sie zudem mit einer Strafanzeige rechnen. Bei einer Weiterführung der Unterstützung wird die Rückerstattung bis zu 30% des Grundbedarfes der betroffenen Person geltend gemacht.



Abrechnungen über bezogene Sozialhilfe

Der Sozialdienst erstellt Anträge und Abrechnungen zu Händen der Invalidenversicherung sowie im Bereich der Ergänzungsleistungen. Er fordert die bevorschussten Leistungen ein. Abrechnungen über die bezogene Sozialhilfe erstellt der Sozialdienst auch im Zusammenhang mit Einbürgerungsgesuchen sowie für Klientinnen und Klienten, welche nicht mehr auf finanzielle Unterstützung angewiesen sind.

Die einer Ehefrau oder einem Ehemann und deren Kinder gewährte wirtschaftliche Sozialhilfe ist vom jeweiligen Partner im Rahmen der ihm familienrechtlich obliegenden Unterhalts- und Beistandspflichten zurückzuerstatten, sofern ein Rückerstattungsgrund nach Art. 40 SHG vorliegt. Nicht rückerstattungspflichtig ist die wirtschaftliche Sozialhilfe für minderjährige Personen (wenn sie selber später im Erwachsenenalter rückerstattungspflichtig werden) oder bis zum Abschluss der ordentlichen Erstausbildung rechtmässig bezogen worden ist, unter Ausnahme der Bevorschussungen von Sozialversicherungsleistungen, Stipendien, Familienzulagen und ähnlichen für den Unterhalt der Kinder bestimmten Leistungen. Ebenfalls nicht rückerstattungspflichtig sind ausgerichtete Integrationszulagen und Erwerbsfreibeträge, unter Ausnahme der Bevorschussungen von Sozialversicherungsleistungen, Stipendien, Familienzulagen und ähnlichen für den Unterhalt bestimmten Leistungen.

01. August 2023 / le